

Die Rekrutenkammer in Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **1 (1980)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im April 1797 vernahm die Rekrutenkammer, dass eine Gruppe von 21 Soldaten des Regiments von den Franzosen bis nach Lille in Flandern verschleppt und dort in die Zitadelle gesperrt worden sei. Anfänglich habe man diese Soldaten als Kriegsgefangene behandelt, dann aber als fremde Deserteure angesehen und entsprechend schlecht behandelt. Die Rekrutenkammer sandte eine Bittschrift an den französischen Gesandten Barthélemy nach Basel, worin sie um die Freilassung der Gefangenen und ihre Rückkehr in die Heimat bat. Da zwischen dem Königreich Sardinien und Frankreich kurz zuvor ein Friedensvertrag abgeschlossen worden sei, hätte der Kriegsminister die Möglichkeit, die Freilassung zu beschliessen. Der Ambassador wurde ersucht, beim Kriegsminister seinen Einfluss in diesem Sinne geltend zu machen ¹⁰. Von einem Erfolg dieser Fürsprache der Rekrutenkammer zugunsten der 21 Gefangenen in Lille steht in den Protokollbänden dieser Behörde nichts zu lesen. Das Los dieser kleinen Gruppe wird weder den Ambassador noch den Kriegsminister bekümmert haben, dies zu einer Zeit, da Hunderttausende von Soldaten auf den Schlachtfeldern gegeneinander geführt wurden.

Nach dem Muster der französischen Könige errichtete der Herzog von Savoyen 1577 eine schweizerische Leibwache, ähnlich den Hundertschweizern. In ihr durften nur katholische Eidgenossen dienen, so dass sich wie in Frankreich keine Berner darunter befanden. Mit der Abdankung des sardinischen Königs 1798 wurde auch diese Truppe aufgelöst, und kurze Zeit darauf nahte auch das Ende der Linienregimenter in Sardinien-Piemont. Das bernische Regiment hatte dort 62 Jahre Dienst geleistet.

Die Rekrutenkammer in Bern

Die Aufstellung eines Soldregiments in Frankreich 1672 und von zwei Regimentern in den Niederlanden 1676 warf in der Folge laufend Fragen an die bernische Obrigkeit auf. Vor allem mussten die vielen mit dem Nachschub an Soldaten für diese Regimenter verbundenen Probleme gelöst werden. Um alle diese Geschäfte ungesäumter und schleuniger als bisher behandeln zu lassen, setzte der am 24. November 1684 versammelte Rat der Zweihundert eine Kommission ein. Diese nannte sich Rekrutenkammer. Ihre Hauptaufgabe bestand in der Behandlung aller die Werbung und Söldner berührenden Anliegen. Sie setzte sich aus je vier Mitgliedern des Grossen und des Kleinen Rates zusammen. Alle Mitglieder der Kammer verfügten über weitgehende Kenntnisse auf militärischem

Gebiet und der Verwaltung. Die erste Zusammensetzung von 1684 zeigte schon die Richtung der künftigen Besetzungen an. Die erste Rekrutenkammer setzte sich zusammen aus einem Seckelmeister, einem Venner, einem Obristen und einem Bauherrn vom Kleinen sowie von vier Alt-Landvögten vom Grossen Rat ¹¹. Die Verhandlungen der Kammer wurden sorgfältig und eingehend protokolliert. Für das 18. Jahrhundert sind 41 Protokollbände, Manuale genannt, vorhanden.

Die Rekrutenkammer stützte sich bei ihren Entscheidungen auf die von den Räten geschaffenen "Ordnungen", vor allem auf die Werbeordnungen. Diese liessen jedoch dem einzelnen Kammermitglied bei der Beurteilung eines Falles noch einen beträchtlichen Spielraum. Je nach der Zusammensetzung der Kammer waren die Entscheidungen härter oder nachsichtiger. Die einen Mitglieder verurteilten straffällig Gewordene eher hart als "Kerle", andere hingegen liessen in gleichen Fällen eher Milde walten. Oft waren sie in der Zwangslage, nicht allzu scharf zu urteilen, um den Bestraften keine Gelegenheit zu geben, über schlechte Verhältnisse und Bedingungen im Solddienst unter dem Volk zu berichten. Das hätte einen Rückgang der Werbung zur Folge gehabt, und die Offiziere in den Regimentern - sehr oft Verwandte, Bekannte und Freunde der Kammermitglieder - hätten weniger Soldaten erhalten und die regierenden Familien der Stadt Bern weniger Gratifikationen und Pensionen bezogen. Mit milden Urteilen verärgerte die Kammer die Hauptleute, denen die Soldaten desertiert waren. Die finanziell geschädigten Offiziere drängten auf härtere Bestrafung. Nicht nur von der Persönlichkeit der Kammermitglieder hing ein Urteil ab, sondern oft auch von der militärischen und politischen Lage Europas und der davon abhängenden Nachfrage nach Rekruten und Soldaten. Grundsätzliche Fragen legte die Kammer jeweilen den Räten zur Entscheidung vor, wobei sie über das betreffende Geschäft ein "Gutachten" mit einem Vorschlag abgab. Nie mischte sie sich in die Angelegenheiten des Kriegsrates ein oder versuchte, sich im Ausland, wo die Regimenter im Dienste standen, diplomatisch zu betätigen. Sie hatte nur ihre Verbindungen zu den Regimentskommandanten und Hauptleuten, korrespondierte verhältnismässig eifrig und rasch mit denselben und lud auch in seltenen Fällen Kommandanten zur näheren Erläuterung unklarer und schwieriger Fälle vor sich. Der Kurierdienst war sehr einfach eingerichtet, indem von allen Obersten und Hauptleuten verlangt wurde, dass jeder in Bern einen "Faktor", auch Solliciteur genannt, unterhalten musste, über den die ganze Korrespondenz sich abwickelte ¹².

Die Rekrutenkammer war keine Gerichtsinanz, amtete aber in Söldner- und Werbungsangelegenheiten wie eine solche. Mit Hilfe der Landvögte und anderer Amtsleute liess sie sich Beklagte gebunden oder frei zuführen, sie in das Schallenwerk, dem Zuchthaus in Bern, verbringen oder in andere Gefängnisse sperren, sprach Geldbussen aus, verurteilte zum Abmarsch mit dem nächsten Rekrutentransport ins Ausland und löste geschlossene Dienstversprechen auf.

Eine der Hauptaufgaben der Rekrutenkammer bestand darin, jeden Rekruten vor dem Abmarsch vor sich zu beschicken. Das nannte man die Präsentation der Rekruten. Die Geworbenen sollten auf ihre körperliche Diensttauglichkeit geprüft werden. Wer von der Kammer angenommen war, hatte ein Gelübde abzulegen. Diejenigen, welche das erforderliche Mindestmass nicht erreichten, zu jung oder allzu alt waren, erhielten die Entlassung nach Hause. Das vom Werber bezogene Handgeld, aber auch die Auslagen für die Bewirtung, mussten die Entlassenen nicht zurückerstatten, den Schaden sollte der Werber selbst tragen, da er ja bei der Anwerbung die geringe Statur des Rekruten gesehen oder sein Alter gekannt hatte. Meistens im Winterhalbjahr wurden die geworbenen und auf die Werbeliste gesetzten Rekruten landschaftsweise zusammengezogen und nach Bern geführt. Da hiess es etwa in einem Befehl an die Werber von Königsfelden, Brugg, Aarau, Lenzburg Stadt und Amt, Schenkenberg und Biberstein, sie sollten mit ihren Rekruten aufbrechen und am 31. Januar bis Aarburg gelangen, am 1. Februar bis Burgdorf marschieren und die Geworbenen am 3. Februar präsentieren. Die Werber von Aarburg, Zofingen, Wangen, Aarwangen, Bipp, Landshut und Thorberg hatten am 1. Februar ebenfalls nach Burgdorf zu marschieren. In Bern übergaben die Werber die Mannschaft mit einem von ihnen unterschriebenen Namensverzeichnis dann endgültig der Rekrutenkammer. Diese musste anfänglich einen Kampf mit den in den Grenzgebieten amtierenden Landvögten austragen, da sich die Amtsleute gelegentlich das Recht anmassten, die Rekrutentransporte eigenmächtig abzufertigen und an der Grenze passieren zu lassen. Im Laufe der Zeit aber setzte sich die Kammer durch und zwang alle Werber, ihr die Rekruten zu präsentieren. Auf diese Weise übte sie eine gewisse Kontrolle darüber aus, wie stark das Land entvölkert wurde. Da jeder Kompaniekommandant stets bei der Einreichung des Kompanierodels die Rekrutenkammer um die Bewilligung einer bestimmten Anzahl von Rekruten bitten musste, wollte diese Behörde eine Kontrolle über die Zahl der wirklich Angeworbenen ausüben. In den wenigsten Fällen aber gelang es den Werbern,

die Anzahl der bewilligten Rekruten beizubringen, niemals aber hätte die Kammer mehr als die bewilligten angenommen.

Die Frage der Entvölkerung des Landes war für die Obrigkeit wichtig. Die Rekrutenkammer beriet öfters über die "Depopulation" und wies in ihren Gutachten auf diese für die Sicherheit des Landes wichtige Angelegenheit hin. Diese Frage tauchte immer dann auf, wenn fremde Dienstherren eine Erhöhung des Regimentsbestandes forderten. Solche "Augmentationen" waren nicht immer gern gesehen. 1761 ersuchten die Generalstaaten der Niederlande die bernische Obrigkeit zusätzlich um Stellung von drei Kompanien für die Garde des Prinz-Statthalters. Bei dieser Gelegenheit gab die Rekrutenkammer den Räten zu bedenken, dass das Land auf Grund der geschlossenen Kapitulationen schon sehr viele avouierte Kompanien mit Rekruten unterhalten und ergänzen müsse. Es sei sorgfältig zu verhüten, dass durch allzu viele Werbungen das Land depopuliert werde ¹³. 1785 verlangten die Generalstaaten der Niederlande erneut mehr Rekruten, und die Rekrutenkammer sah sich wieder vor eine schwerwiegende Frage gestellt. Die Anzahl der Soldaten sollte um 50 Mann pro Kompanie erhöht werden, was bei den 24 in den Niederlanden stehenden bernischen Kompanien zusätzlich 1200 Mann bedeutete. Die Rekrutenkammer beschloss, zur Schonung des eigenen Volkes einen Teil der Werbung in die Gemeinen Vogteien, in die Freien Ämter, die Grafschaft Baden und andere zu verlegen. Dort hatte diese zusätzliche Werbung nicht den geringsten Erfolg, so dass das gesamte zusätzliche Rekrutenkontingent schliesslich doch von den bernischen Untertanen gestellt werden musste, dies alles natürlich neben den üblichen Werbungen für Frankreich und Sardinien-Piemont ¹⁴. Ebenfalls in das Gebiet einer Schonung des eigenen Volkes fallen die Anstrengungen der Rekrutenkammer, dem Landvolk vom Frühjahr bis zum Spätherbst die Arbeitskräfte zu erhalten, indem sie die Werbungen nach Möglichkeit in das Winterhalbjahr verlegten. Der Abgang von Rekruten sollte die Beschaffung der Nahrung für das Volk so wenig als möglich beeinträchtigen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Rekrutenkammer bestand darin, die Kompanierödel zu prüfen. Alle Kompaniekommandanten waren verpflichtet, jeden Herbst ein Verzeichnis ihrer Kompanieangehörigen zu erstellen und nach Bern zu senden. Darin mussten alle Zu- und Abgänge im Laufe der vergangenen zwölf Monate aufgezeichnet sein. Nicht immer waren die Rödel sorgfältig geführt, und der betreffende Hauptmann erhielt eine ernsthafte Mahnung zur besseren Führung des Verzeich-

nisses. Dann kam etwa die Entschuldigung, "der Schreiber ist ein Welsch", der die deutschen Namen und Ortschaften nicht schreiben könne. Es kam auch vor, dass die Aufsicht über die Führung des Rodels dem jüngsten Offizier in der Kompanie, einem ganz jungen Fähnrich, übertragen war, der diesem Amt als sogenannter Officier du détail nicht ganz gewachsen war. Durch die Examination der Kompanierödel war es der Rekrutenkammer möglich, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob die ihr präsentierten Rekruten auch tatsächlich in der betreffenden Kompanie angekommen waren. Das war wichtig, denn auf dem Weg zur Kompanie konnten Rekruten abgehandelt und verkauft werden. Die im Ausland geworbenen Rekruten mussten genau verzeichnet werden, so dass in Bern die Zusammensetzung der Kompanien bekannt war. Die Rekrutenkammer wollte das Zahlenverhältnis zwischen Landsfremden und Schweizern kennen, um zu beurteilen, ob die Kapitulation eingehalten worden war. Die Landsfremden durften ein bestimmtes Mass, meistens einen Drittel des Bestandes, nicht übersteigen. Das traf nicht immer zu, und es gab Zeiten, da man kaum mehr von einem bernischen Regiment sprechen konnte. Die Grafiken 1, 3, 4 und 6 geben darüber deutliche Hinweise.

Die Soldregimenter waren darauf angewiesen, dass die Verbindung zur Heimat offen blieb und der Nachschub an Rekruten ungehindert vor sich ging. Die Rekrutenkammer kannte die Transportrouten und veranlasste die Räte, mit den betreffenden eidgenössischen Ständen und fremden Staaten Durchmarschverträge abzuschliessen. So wurde es möglich, dass der Rekrutenstrom bis hin zu weit entfernten Ländern wie die Niederlande ungehindert passieren konnte. Bern musste natürlich Gegenrecht halten und durch sein Gebiet auch fremde Rekrutentransporte ziehen lassen. Es war die Aufgabe der Rekrutenkammer und der Amtsleute, darüber zu wachen, dass solche Durchpässe ohne Schaden und Gefährdung vor sich gingen.

Die Werbung im Inland

In der ganzen Eidgenossenschaft, aber auch anderswo in Europa, bestand eine Einrichtung, welche für die Bereitstellung des Nachschubes an Menschen in die Soldregimenter besorgt war, nämlich die Werbung von Soldaten. Es war möglich, anhand der Manuale der Rekrutenkammer die Werbung auf bernischem Gebiet kennen zu lernen. Aus dieser einzigen ergiebigen Quelle sind in der Beilage 3 typische Beispiele aus dem